



Antwort zur Anfrage Nr. 0623/2017 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend
Shisha-Bars (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1. Wie viele Shisha-Bars werden in der Mainzer Altstadt betrieben?

In der Mainzer Altstadt, inklusive Bleichenviertel, werden insgesamt 12 Shisha-Bars betrieben (im gesamten Stadtgebiet werden insgesamt 16 Shisha-Bars betrieben).

zu 2. Wie viele davon dürfen betrieben werden

a) weil sie ausnahmslos Wasserpfeifen ohne Tabak anbieten?

Shisha-Bars, welche ausnahmslos Wasserpfeifen ohne Tabak anbieten, sind der Gaststättenbehörde nicht bekannt. In allen Shisha-Bars werden handelsübliche Shisha-Tabaksorten angeboten.

b) weil ihr Gastraum kleiner als 75 qm ist und sie die sonstigen Bedingungen nach § 7 Absatz 2 Nichtraucherschutzgesetz RLP erfüllen

Insgesamt 7 Shisha-Bars dürfen betrieben werden, weil ihr Gastraum kleiner als 75 qm ist und sie die sonstigen Bedingungen nach § 7 Abs. 2 Nichtraucherschutzgesetz RLP erfüllen.

**c) weil es einen sonstigen (bitte zu nennenden) Ausnahmetatbestand gibt?
(Wir bitten, im nicht-öffentlichen Teil die Bars jeweils zu nennen.)**

5 Shisha-Bars dürfen betrieben werden, weil die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Nichtraucherschutzgesetz RLP vorliegen.

zu 3. Dürfen Shisha-Bars durch Minderjährige betreten werden?

Shisha-Bars dürfen durch Minderjährige betreten werden, da das Jugendschutzgesetz das Betreten von sogenannten Rauchergaststätten, wozu auch die Shisha-Bars zählen, nicht verbietet. Ergänzender Hinweis: Das Rauchen von Tabakwaren und tabakähnlichen Erzeugnissen ist jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr gestattet.

zu 4. Gibt es im Vergleich zu anderen Gaststätten besondere bauliche Anforderungen an Shisha-Bars, z. B. bezüglich der Be- und Entlüftung?

Im Vergleich zu anderen Gaststätten gibt es derzeit keine besonderen baulichen Anforderungen an Shisha-Bars, z. B. bezüglich der Be- und Entlüftung. Aufgrund der Vorfälle, die sich in letzter Zeit bundesweit in Shisha-Bars ereignet haben, geht das Rechts- und Ordnungsamt diese Thematik momentan an. Die Beurteilung bzw. Festlegung bezüglich der Vorgaben, wie Be- und Entlüftung einer Gaststätte, erfolgt im Baugenehmigungsverfahren von Seiten der Baubehörde. Der ordnungsgemäße Einbau sowie die Funktion der Be- und Entlüftung ist Bestandteil bei der baubehördlichen Abnahme der Gaststätte.

zu 5. Werden die Shisha-Bars der Altstadt regelmäßig vom Ordnungsamt und/oder Zoll kontrolliert, um illegalen und besonders gesundheitsschädigenden Tabak aus dem Verkehr zu ziehen und die Einhaltung von Nichtraucher- und Jugendschutz zu gewährleisten?

Die Shisha-Bars der Altstadt werden regelmäßig vom Rechts- und Ordnungsamt kontrolliert. Die Kontrolle durch den Zoll entzieht sich der Kenntnis des Rechts- und Ordnungsamtes. In der Vergangenheit wurde das Rechts- und Ordnungsamt mehrfach durch das Zollamt Mainz kontaktiert, weil

a) nicht einfuhrfähiger Shisha-Tabak oder

b) nach Beprobung eines solchen, sich herausgestellt hat, dass der Shisha-Tabak als nicht einfuhrfähig bzw. vertriebsfähig zu bezeichnen war. Aufgrund dieser Feststellungen wurden in der Vergangenheit große Mengen an Shisha-Tabak nicht in die Bundesrepublik bzw. nicht in das Land Rheinland-Pfalz eingeführt. Die Einhaltung des Nichtraucherschutzes ist Bestandteil der Kontrollen durch das Rechts- und Ordnungsamt. Die Einhaltung des Jugendschutzes liegt im Aufgabenbereich des Amtes für Jugend und Familie. Eine Kontrolle bzw. Überwachung wird durch den zuständigen Streetworker in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Sofern dem Rechts- und Ordnungsamt Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz bekannt werden, werden diese umgehend an den Streetworker weitergeleitet.

a) Wenn ja: Wie viele Strafverfahren und Bußgeldbescheide wurden 2016 in Mainz erlassen?

Im Jahre 2016 wurden zwei Strafverfahren aufgrund von Verstößen gegen tabakrechtliche Vorschriften erlassen. Es wurden jedoch keine Bußgeldbescheide in Bezug auf Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz RPL erlassen.

b) Wenn nein: Wird die Verwaltung diesbezüglich Kontakt mit dem für Mainz zuständigen Hauptzollamt Koblenz aufnehmen?

Wir verweisen auf die vorherigen Ausführungen. Das Hauptzollamt Koblenz bzw. die Außenstelle des Zollamtes Mainz nimmt umgehend mit dem Rechts- und Ordnungsamt Kontakt auf, sofern ein Anfangsverdacht oder ein Verstoß gegen tabakrechtliche Vorschriften beim Import von Shisha-Tabak vorliegen sollte.

zu 6. Wenn Shisha-Bars wiederholt Rechtsverstöße nachgewiesen werden, welche ordnungsrechtlichen (nicht: strafrechtlichen) Maßnahmen sind dann möglich? (Entzug der Nachtkonzession? Entzug der Gaststättenerlaubnis? etc.)

Bei Rechtsverstößen sind nachfolgende ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die Betreiber sogenannter Shisha-Bars möglich:

- Belehrung und Verwarnung.
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit der Festsetzung eines Bußgeldes (Hinweis: Diese Verfahren werden eigenständig von der Zentralen Bußgeldstelle in Ingelheim bearbeitet).
- Sofern nach mehreren rechtskräftigen Bußgeld- bzw. Gerichtsverfahren erneut festgestellt wird, dass es zu weiteren Verstößen kommt, kann ein Widerrufsverfahren zum Entzug der Gaststättenerlaubnis eingeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gastwirt den Begriff der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit erfüllt und somit den Widerruf der Gaststättenerlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz rechtfertigen würde.

Mainz, 28.05.2017

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter

